



## **Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2014 der Kreissparkasse Reutlingen Mitteilungsvorlage**

### **Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Kreissparkasse sind nach § 30 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, nach Abschluss der Prüfung vom Verwaltungsrat festzustellen und sodann dem Landkreis als Träger zusammen mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 Sparkassengesetz bestätigt, dass die bei der Kreissparkasse Reutlingen durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Kreissparkasse Reutlingen keine erheblichen Verstöße ergeben hat. Der Verwaltungsrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt. Er weist für das Jahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von 8.002.613,12 EUR aus. Hiervon werden auf Beschluss des Verwaltungsrats der Kreissparkasse gemäß § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1.000.000,00 EUR an den Landkreis Reutlingen als Träger der Kreissparkasse Reutlingen ausgeschüttet. Der nach Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Gewinnausschüttung verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 6.814.611,93 EUR wurde der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Gemäß § 31 Abs. 5 Sparkassengesetz ist der an den Träger abzuführende Teil des Jahresüberschusses der Sparkasse vom Träger im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Ausschüttungsbetrag von 1.000.000,00 EUR soll für investive Zwecke im Bereich der Kreiskliniken Reutlingen GmbH eingesetzt werden.

Der Geschäftsbericht 2014 liegt als Anlage bei.